

Technischer Ausschuss

TC/55/12 Add.

**Fünfundfünfzigste Tagung
Genf, 28 und 29. Oktober 2019**

Original: englisch
Date: 3. Oktober 2019

ERGÄNZUNG ZU MERKMALEN, DIE NUR FÜR BESTIMMTE SORTEN GELTEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

ZUSAMMENFASSUNG

1. Der Zweck dieser Ergänzung ist es, über die Entwicklungen auf der achtundvierzigsten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) zu berichten und einen überarbeiteten Vorschlag zur Änderung der derzeitigen Anleitung in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ vorzulegen, um den Ausschluß der Erfassung eines Merkmals aufgrund einer Ausprägungsstufe eines vorhergehenden quantitativen oder pseudo-qualitativen Merkmals zuzulassen.

2. Der TC wird ersucht, zu prüfen:

- a) die Beispiele für quantitative und pseudo-qualitative Merkmale, die von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2019 dargelegt wurden, um aufzuzeigen, wie der vorgeschlagene Ansatz so verwendet werden kann, daß keine Risiken für Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit entstehen, wie in Absatz 13 dieses Dokuments dargelegt; und
- b) den Vorschlag zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/7, Erläuterung 18 (GN 18), um den Ausschluß eines Merkmals von der Erfassung aufgrund einer Ausprägungsstufe eines vorhergehenden pseudo-qualitativen oder quantitativen Merkmals zuzulassen, wie in Absatz 14 dieses Dokuments dargelegt.

3. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

- TC: Technischer Ausschuß
- TC-EDC: Erweiterter Redaktionsausschuß
- TWA: Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
- TWC: Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
- TWF: Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
- TWO: Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
- TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
- TWP: Technische Arbeitsgruppen

4. Der Aufbau des Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:

ZUSAMMENFASSUNG	1
ENTWICKLUNGEN BEI DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ARTEN	1
VORSCHLAG	2

ENTWICKLUNGEN BEI DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ARTEN

5. Die TWA prüfte auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vom 16. bis 20. September 2019 in Montevideo, Uruguay, Dokument TWP/3/9 „Characteristics which only apply to certain varieties“ (vergleiche Dokument TWA/48/9 „Report“, Absätze 10 bis 17).

6. Die TWA prüfte das Gesuch, geeignete Beispiele von einem quantitativen und von einem pseudo-qualitativen Merkmal darzulegen, um aufzuzeigen, wie der vorgeschlagene Ansatz so verwendet werden kann, daß keine Risiken für Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit entstehen.

7. Die TWA stimmte der TWO zu, daß wenn eine Struktur an einem Pflanzenteil „fehlend oder sehr gering“ sei, die Erfassung weiterer Merkmale an dieser Struktur schwierig oder nicht durchführbar sein könnte. Die TWA vereinbarte, daß das folgende von der TWO vorgelegte Beispiel geeignet sei, um aufzuzeigen, wie der vorgeschlagene Ansatz so verwendet werden könnte, daß keine Risiken für Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit entstehen:

(QN) „Vorhandensein von Haaren: fehlend oder sehr gering.“

(PQ) „Haare: Farbe“

8. Die TWA nahm zur Kenntnis, daß das folgende von der TWF vorgelegte Beispiel ein qualitatives Merkmal enthalte, und vereinbarte, daß es kein geeignetes Beispiel dafür sein könne, um aufzuzeigen, wie der vorgeschlagene Ansatz ohne weitere Informationen über das Merkmal verwendet werden kann.

Merkmal 17 (QN): „Blatt: vorwiegender Typ: ungelappt (1); dreilappig (2); fünfflappig (3)

Merkmal 18: „Nur Sorten mit Blatt: vorwiegender Typ: ungelappt: Blatt: Form...“

9. Die TWA prüfte das Gesuch, geeignete Beispiele für ungeeignete Fälle vorzulegen, um die Risiken für Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit des Ausschlusses von Sorten von der Erfassung aufgrund eines vorhergehenden quantitativen oder pseudo-qualitativen Merkmals aufzuzeigen.

10. Die TWA vereinbarte, daß das Risiko für die Unterscheidbarkeit aufgrund des vorgeschlagenen Ansatzes niedrig sei, da eine Sorte aufgrund fehlender Informationen über ein Merkmal nicht als von einer anderen unterscheidbar angesehen werden würde und die Sorten für einen Seite-an-Seite-Vergleich angebaut werden müssten.

11. Die TWA vereinbarte, daß der vorgeschlagene Ansatz die Schwierigkeit erhöhen könnte, Sorten zum Vergleich auszuschließen und die Größe der Anbauprüfungen zu erhöhen, was jedoch voraussichtlich keine bedeutenden Auswirkungen hätte.

12. Die TWA vereinbarte, daß das Risiko bestehen könnte, daß zwei Prüfer unterschiedliche Entscheidungen treffen, aber die Wahrscheinlichkeit, daß sich der vorgeschlagene Ansatz auf die endgültigen Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit auswirkt, gering sei.

VORSCHLAG

13. Auf der Grundlage der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2019, wird der TC ersucht, die folgenden Merkmalen als Beispiele für quantitative und pseudo-qualitative Merkmale zu prüfen, um aufzuzeigen, wie der Ansatz so verwendet werden kann, daß keine Risiken für Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit entstehen:

Prüfungsrichtlinien für Dahlia (TG/226/1):

(PQ) Merkmal 21: Blume: Typ einfach (1); halbgefüllt (2); gefüllt margeritenförmig (3); gefüllt (4)

(QN) Merkmal 26: Nur gefüllte und gefüllt margeritenförmige Sorten: Blume: Höhe: niedrig (3); mittel (5); hoch (7)

Prüfungsrichtlinien für Blatzichorie (TG/154/4):

(PQ) Merkmal 16: „Pflanze: Kopfbildung: fehlend (1); offen (2); geschlossen (3)

(QN) Merkmal 17: „Nur Sorten mit Kopfbildung: Zeitpunkt der Kopfbildung: sehr früh (1); früh (3); mittel (5); spät (7); sehr spät (9)“

Prüfungsrichtlinien für Feige (TG/265/1):

(QN) Merkmal 17: „Blatt: vorwiegender Typ: ungelappt (1); dreilappig (2); fünfflappig (3)

(PQ) Merkmal 18: „Nur Sorten mit Blatt: vorwiegender Typ: ungelappt: Blatt: Form: herzförmig (1); dreieckig (2); lanzettlich (3); elliptisch (4)“

Hypothetisches Beispiel:

(QN) „Vorhandensein von Haaren: fehlend oder sehr gering.“
(PQ) „Haare: Farbe“

14. Auf der Grundlage der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2019, wird der TC ersucht, den Vorschlag zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/7, Erläuterung 18 (GN 18), zu prüfen, um den Ausschluß eines Merkmals von der Erfassung aufgrund einer Ausprägungsstufe eines vorhergehenden pseudo-qualitativen oder quantitativen Merkmals wie folgt zuzulassen (vorgeschlagene Streichungen von Wortlaut werden durch Hervorheben und Durchstreichen und Einfügungen werden durch Hervorheben und Unterstreichen angezeigt):

3. Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

In einigen Fällen bestimmt die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden qualitativen Merkmals, daß ein bestimmtes nachfolgendes Merkmal nicht anwendbar ist; z.B. wäre es nicht möglich, die Form der Blattlappen für eine Sorte zu beschreiben, die keine Blattlappen hat.

In Fällen, in denen dies nicht offensichtlich ist oder die Merkmale in der Merkmalstabelle getrennt sind, geht der Bezeichnung des nachfolgenden Merkmals ein unterstrichener Hinweis auf die Sortentypen aufgrund des vorhergehenden Merkmals voraus.

Die folgenden Beispiele zeigen auf, wie der vorgeschlagene Ansatz für QL-, PQ- und QN-Merkmale so verwendet werden kann, daß keine Risiken für Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit entstehen.

(QL) Nur Sorten mit Blüte: Typ: einfach: Blüte: Form

[zu ergänzen mit Beispielen für QN- und PQ-Merkmale]

Der Ausschluß von Merkmalen von der Erfassung aufgrund eines vorhergehenden pseudo-qualitativen (PQ) oder quantitativen Merkmals (QN) sollte unter Berücksichtigung der Konsequenzen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit mit Vorsicht verwendet werden.

15. *Der TC wird ersucht zu prüfen:*

a) *die Beispiele für quantitative und pseudo-qualitative Merkmale, die von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2019 dargelegt wurden, um aufzuzeigen, wie der vorgeschlagene Ansatz so verwendet werden kann, daß keine Risiken für Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit entstehen; wie in Absatz 13 dieses Dokuments dargelegt; und*

b) *den Vorschlag zur Änderung der Anleitung in Dokument TGP/7, Erläuterung 18 (GN 18), um den Ausschluß eines Merkmals von der Erfassung aufgrund einer Ausprägungsstufe eines vorhergehenden pseudo-qualitativen oder quantitativen Merkmals zuzulassen, wie in Absatz 14 dieses Dokuments dargelegt.*

[Ende des Dokuments]